

	W e s u r .
Herr Landdechant Nömann,	1 Exemplar.
Winzen bei Werden,	1
* Umtsaesser v. Nieden	1
Wipplinge,	1
* Deutscher Horen	1

V o r w o r t.

Alle die allgemeinen Weltereignisse der bewegten Zeit in den letzten dreißig Jahren die in dem westfälischen Frieden noch erhaltenen Erz- und Bisthümer in die Waage der Compensation für die weltlichen Fürsten Deutschlands brachten, sah hörte auch die Existenz des tausendjährigen Bischüms Münster auf; seine Aemter oder Provinzen wurden unter Könige und Fürsten verteilt, von welchen das Herzoglich Arenbergische Haus im Niederstift das Amt Meppen, das Herzoglich Oldenburgische, nunmehr Grossherzogliche Haus, die Aemter Cloppenburg und Bechthe erhielt.

Kaum erlosch ein Jahrzehnt, und ein Eroberer nahm diese Länder mit dem ganzen nördlichen Deutschland, und incorporirte selbe seinem damaligen Kaiserreiche.

Eine Entschädigung fiel unter den ihr Land förmlich abtretenden Regenten, unter welche der Oldenburgische Fürst nicht gehörte, zwar auch dem unter die erste Categorie gehörenden Fürsten des Arenbergischen Hauses für seinen Verlust zu; dieser genoß jene Entschädigung in der stipulirten Art indessen unter dieser Verfassung nur eine kurze Zeit, und bis dahin nur, wo altdesischer Much und unerhörte Kraftanstrengung mit dem Uebermuthe des Eroberers sich messen, und dessen Reich in Leipzigs und Waterloo's Kluren zertrümmerten.

Das Amt Meppen gehörte nunmehr den veränderten Siegern an, und von ihrem Willen und aus ihrer Mitte gingen die endlichen Bestimmungen des Wiener Congresses aus, wonach unter andern das Großherz. Oldenburg. Haus so wie es früher bereits restituirt, herblieb, andere ehemalige Regenten, und hierunter der aus dem Herzoglich Arenbergischen Hause, in ein standesherrliches oder Mediat-Verhältniß versetzt wurden, das in der Art im deutschen Staatsrechte bis daran ungewöhnlich war, und nach welchem bei der Ueber-

weisung der nunmehr von der Landeshoheit getrennten Domainen, diesem Fürsten etliche Reginal- Rechte unter dem Attribut gewisser Ehrenbezeugungen zugestellt wurden.

Während nun die wohlerworbenen Privat-Rechte den Untertanen überhaupt, so wie in den einzelnen Bestandtheilen der früher säcularisierten Länder durch den Reichsdeputations-Hauptschlüss vom 25. Februar 1802 insbesondere schon gesichert waren, beurkundete dieses für das Großherzogthum Oldenburg auch das Patent vom 30. Juni 1803, und in dem Königreiche Hannover, wovon das vormalige Münstersche Amt Meppen nunmehr einen Bestandtheil ausmachte, das Gesetz vom 13. September 1815. Das über die standesherrlichen Rechte und Pflichten erlassene Königliche Gesetz vom 9. Mai 1826 bestätigte dieses Prinzip zwar näher, indem es zugleich die wechselseitigen Rechts-Verhältnisse des Standesherrn und der in der Standesherrschaft wohnenden Königlichen Untertanen, als zugleich Untersassen des Mediatherrn, vorschrieb, und die Einreden der Letzteren gegen die Privat-Ansprüche des Ersteren sicherte. In dessen liegt es in der Sache selbst, daß bei einzelnen fraglichen Bestimmungen diese wohlerworbenen und staatsrechtlich sanctionirten Privat-

rechte der Bewohner des nunmehrigen Herzogthums Arenberg Meppen aus dem weiten Felde der ehemaligen Münsterschen, Arenbergischen und Französischen Gesetzgebung, auch des statutarischen und Gewohnheits-Rechts oft hervorgesucht werden müssen; weil alle drei Landeshoheiten für uns zur Zeit legitim waren.

III. In einem Collisionsfalle reduziert sich also die Erörterung eines streitigen Falles oder dessen Entscheidung auf die Vorfrage: wie war die frühere Verfassung, und wie verhielt sich der streitige Fall zu dieser?

IV. Zur Lösung dieser Frage trägt die Kenntnis der Geschichte, die, soweit selbe die Verfassung unter der Münsterschen Hoheit, und bis zu deren Auflösung betrifft, für die Bewohner der Kemter Kloppenburg und Wechte in mehrerer Hinsicht ein gleiches Interesse hat, als die Quelle des Rechts bei, und daher bildet diese Geschichte, oder eigentlich Verfassungs-Geschichte, hierunter das wichtigste Element, zu deren Darstellung ich durch das vorliegende Werk, wozu ich die angezeigten Belege mit Mühe und Kosten aufsuchte, die übrige Literatur aus namentlich angezeigten Werken schöpfe, beizutragen wünsche.

V. Ich fand es dem Zwecke angemessen, die allgemeine Geschichte Westfalens als Uebergang

zur speciellen in etwa zu berücksichtigen, letztere indessen, in soweit solche die Hauptmomente unsrer jetzigen Verfassung und unsrer Privatrechte bildet, gestützt auf die angeführten urkundlichen Belege und Anlagen, so viel ich auffinden konnte, anzuzeigen.

VI. Ich gestehe gerne, daß diese Beiträge, obzwär die Hauptmomente enthaltend, zur Charakteristik einer vollständigen Verfassungs-Geschichte nicht umfassend sind; die künstlich ausgestatteten Archive meines Vaterlandes, und die Unbekanntschaft mit vielen literarischen und urkundlichen Schätzen des Auslandes erlaubten mir nicht, ein Mehreres zu leisten; indessen unterstützten meinen Zweck doch hohe Förderer und Freunde des Auslandes in letzterer Hinsicht mit vielen Nachrichten, die ich unter dankbarer Anerkennung benutzt habe.

VII. Zur künftigen mehreren Ver Vollständigung meines jetzigen Werks ist mir aber der Besitz eines Manuscriptes unsers verstorbenen Landsmanns und Geschichtsforschers, weiland Pfarr-Kaplans Willkens in Mottulen, über die Geschichte des Amtes Meppen, willkommen, das mir nach Vollendung des Erstern, durch die hochgeneigte Gunst seiner Exellenz des Königlich Preußischen Herrn Geheimen-Raths und Oberpräsidenten von

Wünke in Münster überlassen wurde, welches ich, sobald mir Zeit und Geschäfte solches erlaubten, auch dem Wunsche des hohen Gönners gemäß, ans Licht bringen, und dadurch mehrere geschichtliche Lücken meiner geschichtlichen Beiträge unter zeitgemäßen Zusätzen ausfüllen werde. Für jetzt wiederhole ich daher meine Absicht, daß ich nur Beiträge liefern will und kann, und bitte, hiernach dieses vorliegende Werk zu beurtheilen; ich hoffe indessen, Anderen hierdurch zu mehrerer Forschung in diesem Fache Anlaß zu geben, so wie mir jede nähere Auskunft in denselben so beeindruckend als angenehm sein wird, indem ich seit der Benutzung der angegebenen Quellen das Unvollkommene meines Wissens, in Hinsicht der vaterländischen Geschichte zu sehr erprobt habe.

Was die Eintheilung dieser Beiträge betrifft, so habe ich selbe nach den hauptsächlichsten Veränderungs-Perioden bestimmt; die der Reformations-Zeit aber gänzlich unberührt gelassen, weil solche in geschichtlicher und privat-rechtslicher Hinsicht keine bleibende wesentliche Veränderung in meinem Vaterlande bewirkte; vorübergehende Zeiteignisse indessen und die Schließung vorübergegangener Folgen des damals aufgeriegten Geistes nicht in meinem Plan liegen.

Zum Zweck einer Leserung von Beiträgen hielt ich die Eintheilung vorläufig genügend, welche ich folgendermaßen angebe:

Iste Epoche.

Bis zur fränkischen Herrschaft	Seite.
Allgemeiner Zustand, Sitten und Gebräuche	1.
unserer ältesten Vorfahren . . . §. 1 bis 3.	2.
Allgemeine politische, sobann Hofs- und Marken-Versaffung Westfalens . . . §. 4 bis 6.	5.
Kriegs-	7.
Rechts- { Versaffung	8.
Religions-	9.

2te Epoche.

Unter fränkischer Herrschaft bis zum Mittelalter.

Zustand, Sitten, Gebräuche und politische Versaffung überhaupt	§. 10 bis 13.	14.
Hofs- und Marken-	§. 14 bis 16.	21.
Kriegs- { Versaffung	§. 17.	28.
Rechts- und	§. 18.	29.
Religions-	§. 19 bis 20.	32.

3te Epoche.

Vom Mittelalter bis zur Auflösung des Bistums Münster.

Nächste Zeit.

Hofs- und Marken- { Versaffung	§. 21 bis 23.	35.
Steuer- u. Abgaben-	§. 24.	58.

Gerichts-, Rechts-, Regiminal- und Dominal-	Seite.
Berfassung	§. 25.
Städtische Geschichte und Berfassung	§. 26.
Jüngere Zeit.	
Höfes- u. Marken-	§. 27 bis 37.
Regiminal- Domi-	90.
nial- Steuer-	Perfassung
und Gerichts-	§. 38.
Die Geschichte und Berfassung der Herrlichkeit	133.
Papenborg	§. 39.
4te Epoche.	
Unter Herzoglich Wrenbergischer, rücksichtlich Herzoglich Oldenburgischer Hoheit.	
Von 1802 bis 1811	§. 40 bis 41.
5te Epoche.	
Unter der französischen Landeshoheit.	
 	§. 42.
6te Epoche.	
Unter der Königlich Hannoverschen rücksichtlich Herzoglich Oldenburgischen Hoheit.	§. 43.
Schließlich.	
Historische Bemerkungen über das von Seiten	174.

des Königs Majestät mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Concordat	Seite.
§. 44.	177.
und	
Über die ältern und jüngern Versuche zur Schiffbarmachung der Emß	§. 45.
183.	
Die bei der Entfernung vom Druckorte eingeschlichenen Fehler sind größtentheils hinten angezeigt.	
Angehängt sind die Urkunden und Belege.	
Fathen 1830.	

Behnes.